

BDSV e.V. Stellungnahme zur *EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 (EUDR)* und zu *Änderungsverordnung (EU) 2025/265*.

Der BDSV e.V. vertritt mit rund 570 Mitgliedsunternehmen die Interessen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Diese Unternehmen sind hochqualifizierte Zulieferer und Partner der Bundeswehr sowie der für die Sicherheit in Deutschland zuständigen Behörden und Organisationen. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Sicherheitsinteressen und dienen unmittelbar der Sicherheit und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU.

Einleitung

Die EU-Entwaldungsverordnung 2023/1115 (EUDR) trat am 29. Juni 2023 in Kraft und verfolgt grundlegend das Ziel, Entwaldung und Waldschädigung in den globalen Lieferketten der EU zu verhindern. Diese setzt Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung und Ausfuhr relevanter Erzeugnisse fest. Relevante Erzeugnisse nach EUDR nur bei Nachweis von Entwaldungsfreiheit und rechtskonformer Produktion in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, was eine erhebliche Erschwerung der Einfuhr von industrienotwendigen Importgütern mit sich bringen kann. Die Änderungsverordnung (EU) 2025/265 hat zwar einzelne Anpassungen vorgenommen – insbesondere hinsichtlich der Verschiebung der Anwendungstermine und der Einführung eines Länderkategorisierungssystems –, die grundlegenden Sorgfaltspflichten und deren Auswirkungen auf die Verteidigungsindustrie bleiben jedoch bestehen.

Der BDSV e.V. fordert daher eine der geopolitischen Lage angemessene Ausnahme der EUDR für die Verteidigungsbranche, vergleichbar zu Art. 2 (3) der REACH-Verordnung.

Auswirkungen der EUDR auf die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI)

1. Gefährdung der Liefergeschwindigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der SVI

Die Überprüfung der gesamten Lieferkette für die in der SVI benötigten Erzeugnisse – insbesondere Naturkautschuk, Palmöl-Derivate und Holzprodukte – stellt eine enorme Herausforderung dar. Selbst bei Rohstoffen aus Regionen, die nicht direkt mit Entwaldung in Verbindung stehen, können die Dokumentationsanforderungen und der bürokratische Aufwand dazu führen, dass Lieferanten sich aus dem europäischen Markt zurückziehen oder dass es zu erheblichen Verzögerungen und Preisanstiegen kommt. Die Suche nach neuen Lieferanten und deren Qualifikation als Lieferant der Bundeswehr oder eines Systemhauses kann, in manchen Fällen, mehrere Jahre in Anspruch nehmen, was die Bemühungen zum Scale-Up der Industrie deutlich verlangsamen würde.

Insbesondere in Krisenzeiten, wo die Geschwindigkeit der Beschaffung und die Verfügbarkeit der Rohstoffe eine entscheidende Rolle für die Sicherheit der EU-Mitgliedsstaaten spielen, kann die Verordnung zu Versorgungsengpässen führen.

2. Gefährdung der Diversifikationsbestrebungen der Lieferketten

Zusätzlich könnte die Suche neuer regulatorisch-funktionaler Lieferketten eine weitere Erschwerung von Diversifikationsbestrebungen bedeuten. Hierbei könnte eine noch größere Abhängigkeit von einzelnen Marktteilnehmern/Lieferanten als ungewünschter Nebeneffekt entstehen.

3. Herausforderung bei der praktischen Umsetzung

Ein weiteres zentrales Problem liegt in der Erfassung und Verifikation von Geodaten. Um die Herkunft von Erzeugnissen nachzuweisen, verlangt die Verordnung präzise geographische Daten von den Lieferanten – einschließlich GPS-Koordinaten und detaillierter Informationen über die Herkunftsregionen. Während diese Anforderungen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Entwaldung leisten können, ist die tatsächliche Erhebung und Validierung solcher Geodaten in vielen entlegenen und weniger technologisch entwickelten Regionen eine erhebliche Herausforderung. Dieses Problem betrifft zwar zahlreiche Branchen, trifft die Verteidigungsindustrie jedoch in besonderem Maße, da hier eine unmittelbare Abhängigkeit zwischen Rohstoffverfügbarkeit und nationaler Sicherheit besteht.

In vielen Anbau- und Produktionsgebieten existiert entweder keine ausreichende Infrastruktur zur präzisen Erfassung von Geodaten oder die lokalen Akteure haben nicht die nötigen Ressourcen, um die geforderten Nachweise zu liefern. Dies könnte dazu führen, dass Rohstofflieferungen verzögert oder ganz gestoppt werden, da Unternehmen die Herkunft von Erzeugnissen nicht mehr ausreichend dokumentieren können.

4. Risiken im geopolitischen Kontext

Ein weiterer kritischer Aspekt ist die Gefahr der Offenlegung sensibler Informationen zur Herkunft von Komponenten und Materialien. Die EUDR verpflichtet Unternehmen, detaillierte Geodaten und Lieferketteninformationen an zuständige Behörden zu übermitteln und in das EU-Informationssystem einzustellen. Auch wenn diese Daten nicht unmittelbar öffentlich zugänglich sind, bestehen Risiken durch potenzielle Sicherheitslücken, behördliche Auskunftersuchen oder gezielte Cyberangriffe. Für die Verteidigungsindustrie ist es von strategischer Bedeutung, Informationen über Bezugsquellen und Lieferketten vertraulich zu halten, da deren Offenlegung feindlichen Akteuren ermöglichen könnte, die Produktionskapazitäten militärischer Ausrüstung gezielt zu stören. In einer Zeit zunehmender geopolitischer Spannungen ist es unerlässlich, diese Risiken bei der Ausgestaltung der Verordnung zu berücksichtigen.

Lösungsvorschlag

Aktuell enthalten andere EU-Verordnungen wie REACH, CLP oder BPR bereits Klauseln, die schwierige Situationen mit Auswirkungen auf die Verteidigungsinteressen abmildern, indem sie den Mitgliedstaaten das Recht einräumen, bei Bedarf Ausnahmen für Verteidigungszwecke zu gewähren, um kritische Produktionsausfälle zu verhindern.

Der Wortlaut in Artikel 2, Absatz 3 (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) lautet:

„Die Mitgliedstaaten dürfen in besonderen Fällen für bestimmte Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn das im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.“

Der BDSV fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, denselben Wortlaut in den Rechtstext der EUDR aufzunehmen. Dies würde den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, Ausnahmen zu gewähren, wenn die EUDR die Produktion kritischer Verteidigungsgüter verhindert, solange keine Alternative verfügbar ist.

Funktionsweise der Ausnahmeregelung für Verteidigungszwecke

Die genannte Ausnahmeregelung für Verteidigungszwecke ist in der REACH-Verordnung seit ihrem Inkrafttreten, also seit über zehn Jahren, gültig. In dieser Zeit konnten die Mitgliedstaaten und die Verteidigungsindustrie Erfahrungen mit der Anwendung sammeln. Innerhalb der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) haben die EU-Mitgliedstaaten sogar in einem Verhaltenskodex Regeln für die harmonisierte Anwendung von Ausnahmeregelungen im Verteidigungsbereich festgelegt.

In der Praxis sähe eine Defence-Ausnahme der EUDR wie folgt aus:

– In der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten sind die **Verteidigungsministerien die zuständigen Stellen**, die auf Antrag des Verteidigungsunternehmens die Ausnahmeregelung erteilen können.

– Im **Antrag** auf Ausnahmeregelung muss das Verteidigungsunternehmen detailliert darlegen:

1. warum es keine Alternative zur weiteren Verwendung des betroffenen Rohstoffs oder Erzeugnisses gibt,
2. welche Anstrengungen unternommen werden, um Alternativen zu finden,
3. wie viel des betroffenen Erzeugnisses in einem bestimmten Zeitraum verwendet werden muss,
4. welche Lieferanten in der von der Ausnahmeregelung erfassten Lieferkette betroffen sind,
5. für welches Produkt oder welchen Vertrag und
6. welchen militärischen Kunden die Ausnahmeregelung gelten soll.

- Die Ausnahmeregelung für Verteidigungszwecke wird **zeitlich befristet**, nur **für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Vertrag** und nur unter strengen Auflagen gewährt. **Sie ist ein letztes Mittel und kein einfacher Ausweg aus dem Rechtsrahmen.**

- Die Ausnahmeregelung **gilt nur für die spezifische Menge** des betroffenen Erzeugnisses, die bei der Herstellung des ausgenommenen Verteidigungsprodukts verwendet wird. Obwohl sie die gesamte vorgelagerte Lieferkette des antragstellenden Verteidigungsunternehmens

abdeckt, gilt sie nur für die Materialmenge, die an das Unternehmen verkauft wird, und **nicht pauschal**.

- Da Verteidigungsanwendungen in der Regel Nischenanwendungen darstellen, sind die benötigten Mengen vergleichsweise gering. **Eine Ausnahmeregelung für Verteidigungszwecke würde daher das Ziel der EU-Verordnung nicht wesentlich gefährden.**

- Da der Antragsteller alle Lieferanten, für die die Ausnahmeregelung gelten soll, benennen muss, können die Behörden die ordnungsgemäße Nutzung der Ausnahmeregelung **einfach überprüfen**.

- Die Ausnahmeregelung ist **flexibel** genug, um potenziell alle zukünftigen Fälle abzudecken, in denen die EU-Verordnung zu kritischen Produktionsausfällen im Verteidigungsbereich führen könnte. Gleichzeitig wird durch die Einzelfallgenehmigung durch die Mitgliedstaaten verhindert, dass Unternehmen die Ausnahme unberechtigt in Anspruch nehmen.

Fazit

Die EUDR verfolgt ein wichtiges umweltpolitisches Ziel, bringt jedoch erhebliche Herausforderungen für die Verteidigungsindustrie mit sich. Insbesondere die umfangreichen Nachweispflichten entlang globaler Lieferketten können zu Verzögerungen, steigenden Kosten und einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit führen. In sicherheitspolitisch sensiblen Zeiten besteht dadurch das Risiko, dass die schnelle und zuverlässige Versorgung mit essenziellen Rohstoffen beeinträchtigt wird. Darüber hinaus erschwert die Verordnung die Diversifizierung von Lieferketten und erhöht potenziell die Abhängigkeit von einzelnen, regulatorisch konformen Lieferanten. Ergänzend entstehen geopolitische Risiken durch die Übermittlung sensibler Lieferketteninformationen an Behörden, die im Verteidigungskontext sicherheitskritisch sein können.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer gezielten Ausnahmeregelung für Verteidigungszwecke, analog zu bestehenden Regelungen wie in der REACH-Verordnung, ein sinnvoller Lösungsansatz. Eine solche Ausnahme könnte sicherstellen, dass kritische Produktionsprozesse nicht gefährdet werden, ohne die grundsätzlichen Ziele der Verordnung zu unterlaufen. Durch klare Kriterien, strenge Auflagen und zeitliche Begrenzungen ließe sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umwelt- und Sicherheitsinteressen schaffen.